

Förderrichtlinie der Gemeinde St. Leon-Rot

[Stand 20.08.2020]



Dach- und Fassadenbegrünung

Die Dach- und Gebäudebegrünung ist eine Maßnahme zur Klimaschutzanpassung und dem Klimaschutz. Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wirkt sich positiv auf die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde aus.

Durch die Gebäudebegrünung wird das Mikroklima des Gebäudeumfeldes verbessert. Die Gebäude heizen sich im Sommer nicht so stark auf und erhalten im Winter durch die Begrünung einen zusätzlichen Wärmeschutz. Zudem binden die Pflanzen Staub und schützen die Dächer vor UV-Strahlung und Witterungseinflüssen. Zudem tragen Gründächer zum Hochwasserschutz bei.

Voraussetzung für die Dachbegrünung ist ein fachgerecht angebrachter Durchwurzelungsschutz, der eine Beschädigung der Dachabdichtung durch Pflanzenwurzeln verhindert. Hinsichtlich der Grüngestaltung wird zwischen intensiven und extensiven Formen unterschieden.

Bei einer **extensiven** Dachbegrünung wird eine dünne Substratschicht von 6-10 cm aufgebracht. Es handelt sich hierbei um eine einfache und kostengünstige Variante der Dachbegrünung, die auf flachen und leicht geneigten Dächern realisiert werden kann. Geeignet sind z.B. die Dächer von Bungalows, Garagen oder Carports. Als Bewuchs werden Kräuter, Moose, Trockengräser oder Rasen verwendet. Der Pflegeaufwand ist gering.

Dagegen erfordert eine **Intensive** Dachbegrünung sehr stabile Flachdächer, da die zusätzliche Dachlast bei über 300 kg/m² liegt. Die Gartenerde wird bis zu einem halben Meter stark eingebaut und mit Blumen, Stauden, Sträuchern und kleinen Bäumen bepflanzt. Es entsteht ein kleiner Garten, der entsprechend genutzt und gepflegt werden will.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde St. Leon-Rot, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde St. Leon-Rot fördert mit dieser Richtlinie die extensive und intensive Begrünung von Dächern, sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden im privaten und gewerblichen Bereich. Durch finanzielle Anreize möchte die Gemeinde die Aktivitäten Privater und Gewerbetreibender unterstützen. Mit dem Förderprogramm soll auch im Interesse des Klimaschutzes ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde geleistet werden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Dachbegrünung (Extensiv und Intensiv)
- Fassadenbegrünung

Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, o.a.) werden nicht gefördert.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde St. Leon-Rot die Realisierung von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich. Förderfähig sind die **Mehrkosten** zu einem konventionellen Dach- und Fassadenaufbau.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

2.1 Dachbegrünung:

Der Zuschuss beträgt maximal 25 € pro m² begrünter Dachfläche und bis zu maximal 2.500 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (inkl. Dachbegrünung auf Nebengebäuden wie z. B. Garagen) erforderlich sind. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 15 m² gefördert.

2.2 Fassadenbegrünung

Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 2.500 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von 200 € werden nicht gefördert.

Gefördert werden alle Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Vertikalbegrünungssysteme, Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen. Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümersammlung beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Gemeinde St. Leon-Rot
Bauamt
Klimaschutz
Rathausstraße 2
68789 St. Leon-Rot
Tel. 06227 / 538-325

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung **vor** Beginn mit der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Nachweis eines Beratungsgespräches
- ▶ Fotos der geplanten Flächen (bei Bestandsgebäuden)

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Der in der Förderzusage genannte Betrag wird entsprechend gekürzt, sollte die umgesetzte Maßnahme die Angaben im Förderantrag unterschreiten. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto veranlasst. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

5. Weitere Bedingungen

- Der Antragsteller ist verpflichtet vor der Antragstellung ein Beratungsgespräch beim Bauamt der Gemeinde St. Leon-Rot oder einer anderen fachkundigen Person durchzuführen und einen Nachweis zu erbringen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde St. Leon-Rot zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre) zu erhalten.** Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist zurück gebaut werden, kann die Gemeinde St. Leon-Rot den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Fertigstellung um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen.
- Alle geförderten Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik) geplant und durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Alle geförderten Maßnahmen müssen regelmäßig fachkundig gepflegt werden und es muss ein Fertigstellungspflegevertrag abgeschlossen werden.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Fotos der Dachbegrünung
- ▶ Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung, spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend nach den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Kurzübersicht:

Dachbegrünung		
Ab 15 m² Dachfläche	Planungs-, Material-, Baukosten	
	Bis zu 25 € pro m²	maximal 2.500 €
Fassadenbegrünung		
Ab 200 € förderfähige Kosten	max. 60% der förderfähigen Kosten	maximal 2.500 €

8. Weitere Fördermöglichkeiten

KfW Programm

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei, dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen seit dem 1. Juni 2014 Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen bei der Wärmedämmung von Dachflächen im KfW Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren.

Quelle: www.kfw.de

9. Beratung

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten oder Architekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Architektenkammer Baden-Württemberg

Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart

Architektensuche unter www.akbw.de

Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)

Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken

E-Mail: info@bugg.de

<https://www.gebaeudegruen.info/>

Bund deutscher Landschaftsarchitekten bdla Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle: Dinkelstraße 40, 70599 Stuttgart

E-Mail: bw@bdla.de

<https://www.bdla.de/landesverbaende/baden-wuerttemberg/>

Suche unter <https://landschaftsarchitektur-heute.de/bueros> Detailsuche Gärten, Freianlagen, Objektplanung „Dach- und Fassadenbegrünungen“

10. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

- Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen.
Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur
www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
- auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche
www.gruendaecher.de
- auf den Internetseiten des Umweltbundesamts:
www.umweltbundesamt.de
- Bundesamt für Naturschutz
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript538.pdf>

Literaturhinweise (Kostenpflichtige Broschüren)

FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen. Kosten: 35,00 €, Quelle: www.fill.de

- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung der Gemeinde St. Leon-Rot